

als Postzeitungsgut erfolgen. Postzeitungsgut ist beim zuständigen Verlagspostamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein Belegexemplar des Presseerzeugnisses beizufügen. Das Höchstgewicht beträgt je Paket 15 kg.

(2) In das Postzeitungsgut können Drucksachen jeder Art beige packt werden (Beipack), wenn sie den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen und mit dem Vertrieb der versandten Presseerzeugnisse im Zusammenhang stehen.

(3) Für die Beförderung des Postzeitungsgutes ist von den Verlagen eine Gebühr zu zahlen. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus Gewichtsgebühr und Entfernungsgebühr.

(4) Postzeitungsgut wird beim Bestimmungsort zur Abholung bereitgehalten. Absender oder Empfänger können die Zustellung des Postzeitungsgutes verlangen. Die Zustellung ist gebührenpflichtig.

(5) Zusatzleistungen gemäß §§ 27 ff. der Postordnung sind unzulässig.

§ 23

Einmaliges Postzeitungsgut

(1) Zur schnellen Versorgung bestimmter Empfängergruppen mit nicht fortlaufend erscheinenden Presseerzeugnissen und Drucksachen (z. B. Broschüren, Plakate) können diese als Einmaliges Postzeitungsgut versandt werden. Das Höchstgewicht beträgt je Paket 15 kg.

(2) Jeder Versand als Einmaliges Postzeitungsgut bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Dem Antrag ist ein Belegexemplar beizufügen.

(3) Für die Beförderung als Einmaliges Postzeitungsgut wird dem Verlag die Paketgebühr in Rechnung gestellt. Einmaliges Postzeitungsgut wird beim Bestimmungsort zur Abholung bereitgehalten. Absender oder Empfänger können die Zustellung verlangen. Die Zustellung ist gebührenpflichtig.

(4) Zusatzleistungen gemäß §§ 27 ff. der Postordnung sind unzulässig.

§ 24

Bahnhofszeitungen

(1) Zur beschleunigten Beförderung eiliger Presseerzeugnisse an Dienststellen der Deutschen Post oder an andere Empfänger können die Verlage die Versendungsart Bahnhofszeitungen benutzen. Beim laufenden Versand an andere Empfänger als Dienststellen der Deutschen Post ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1959 notwendig. Einzelversand an andere Empfänger als Dienststellen der Deutschen Post haben die Verlage rechtzeitig beim zuständigen Verlagspostamt zu beantragen. Das Höchstgewicht beträgt je Paket 15 kg. Die Mindestmaße betragen 10 X 7 cm für rechteckige und 10 x 2 cm für rollenförmige Sendungen.

(2) Bahnhofszeitungen müssen vom Empfänger unmittelbar am Bahnpostwagen oder beim Bestimmungsort abgeholt werden. Absender oder Empfänger können die Zustellung verlangen. Die Zustellung ist gebührenpflichtig.

(3) Für Bahnhofszeitungen besteht Freimachungszwang.

(4) Zusatzleistungen gemäß §§ 27 ff. der Postordnung sind unzulässig.

§ 25

Zeitungsdrucksachen

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 ist es zugelassen, Zeitungen als Zeitungsdrucksache zu versenden.

(2) Die Sendung muß den deutlich lesbaren Vermerk „Zeitungsdrucksache“ erhalten.

(3) Für Zeitungsdrucksachen besteht Freimachungszwang.

(4) Das Höchstgewicht für Zeitungsdrucksachen beträgt 1000 g.

(5) Zusatzleistungen gemäß §§ 27 ff. der Postordnung — außer Luftpost — sind unzulässig.

Abschnitt VII

Lesezirkel

§ 26

Grundsätze für den Lesezirkel

Die Postämter, bei denen Lesezirkel eingerichtet werden, bestimmt die Deutsche Post. Im Vertriebsbereich des Lesezirkels nehmen alle Postämter und Zusteller Lesezirkel-Abonnements entgegen. Die Liefermöglichkeiten innerhalb der einzelnen Preisklassen legt die Deutsche Post fest.

§ 27

Inhalt und Bezugspreise der Lesemappen

(1) Die Lesemappe enthält Presseerzeugnisse mit wöchentlicher, 14täglicher und monatlicher Erscheinungsweise. Die Zusammenstellung und der Gesamtwert des Mappeninhalts werden von der Deutschen Post festgelegt.

(2) Die Bezugspreise sind in Preisklassen und nach der Laufzeit der Lesemappen gestaffelt.

§ 28

Auslieferung der Lesemappen

(1) Abonnements für den Lesezirkel werden nur für eine mindestens 17- oder 30malige Abnahme entgegengenommen. Die Auslieferung der Lesemappen erfolgt wöchentlich.

(2) Lesezirkelabonnements sind auf den von der Deutschen Post herzustellenden Bestellscheinen abzuschließen.

(3) Unterbrechungen im Mappenbezug sind von den Abonnenten schriftlich zu beantragen.

(4) Abbestellungen müssen mindestens 4 Wochen vor der letzten Belieferung schriftlich beim Zustellpostamt vorliegen.

(5) Krankenhäuser, Warteräume von Ärzten, Verwaltungen usw. und Friseurgeschäfte dürfen nur mit Verbleibmappen beliefert werden.

§ 29

Zustellung der Lesemappen

(1) Die Zustellung der Lesemappen erfolgt jeweils an einem bestimmten Wochentag.

(2) Die Bezieher sind verpflichtet, die Lesemappen am Umtauschtag vollständig und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Presseerzeugnissen ist der Bezieher für den entstandenen Schaden haftbar.

(4) Der Bezugspreis ist beim Empfang der Lesemappen zu entrichten.

§

Anzeigenwerbung im Lesezirkel

(1) Die Lesemappen stehen für Werbezwecke zur Verfügung; Beilagen können aufgenommen werden.